

Satzung (Stand August 2021)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1.FC Ohmstedé von 1986 (e.V.) und hat seinen Sitz in 26125 Oldenburg, Rennplatzstraße 30.

Der Verein 1. FC Ohmstedé verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es nur die Sportart Fußball zu betreiben, und den Sport in Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§ 2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

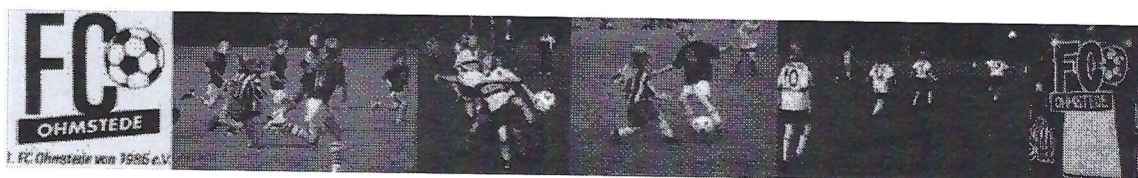
Der Verein ist dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. und dem Niedersächsischen Landessportbund e.V. angeschlossen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein ist aufgegliedert. Er besteht aus einer Fußballabteilung für Herren, Jungen und Frauen/Mädchen. Diesen Abteilungen stehen Abteilungsleiter/Innen vor, die alle mit der Abteilung zusammenhängenden Aufgaben im Einklang mit der Satzung regeln.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartal;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seiner dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

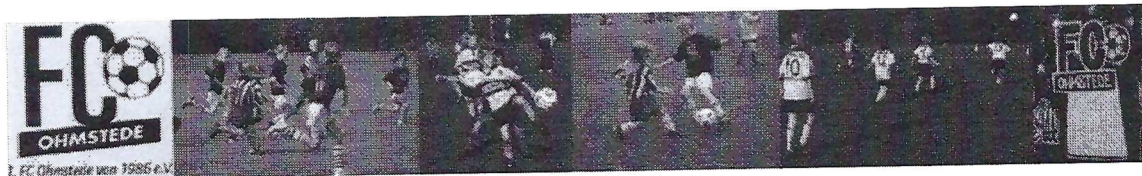
Über die den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu informieren und zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleich. Herkunft, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Sprache, Kultur und Religion spielen bei Vereinsaktivitäten keine Rolle.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder-
versammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in der Abteilung aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar in der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.



§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der sogenannten Organisationen zu befolgen;
- b) Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher Herkunft, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Sprache, Kultur und Religion zu zeigen. Herabsetzungen, Beleidigungen, körperliche Gewalt und sexuelle Belästigung haben beim 1.FC Ohmstedt keinen Platz. Der Verein fördert Integration und Inklusion. Unverzichtbare Elemente des Miteinanders sind dabei Fair-Play, gegenseitiger Respekt und der Schutz von Schwächeren;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 11 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

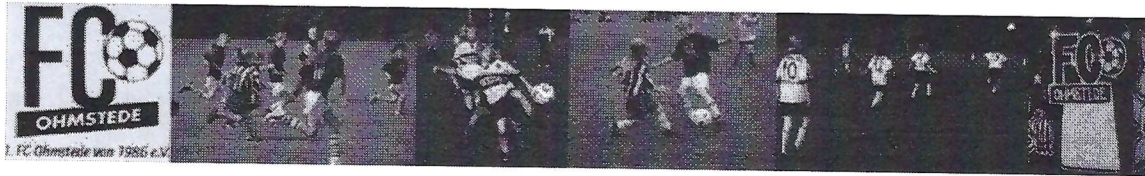
§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch bei besonderen nicht durch den Vorstand beeinflussbaren Vorkommnissen, die eine Präsenzveranstaltung unmöglich machen (z.B. Pandemie oder ähnliches) in einer alternativen Veranstaltungsform, z.B. als Online-Veranstaltung, durchgeführt werden.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- d) Entlastung der Organe der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- e) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.



§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenführer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;

- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart/der Kassenwartin;
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin;
- e) dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Herren;
- f) dem stellvertretenden Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Herren;
- g) dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Jungen (Junioren);
- h) dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Frauen/Mädchen (Juniorinnen);
- i) dem Abteilungsleiter /der Abteilungsleiterin Schiedsrichter;
- j) dem Fachwart/der Fachwartin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig für den Verein.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.



2. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den

Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

4. Die Abteilungsleiter/Innen bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Sie haben die Aufsicht über den Punktspielbetrieb und alle sonstigen Sportveranstaltungen. Sie können an allen Vereinssitzungen teilnehmen.

5. Der Fachwart/die Fachwartin hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

6. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, damit beauftragen, als zeichnungsberechtigte Personen Sponsorenverträge für den Verein abzuschließen. Diese Personen sind der Mitgliederversammlung namentlich zu nennen.

7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, die/der Verwaltungsarbeit für den Vorstand übernimmt. Über Art und Umfang dieser Arbeit und deren Vergütung ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

8. Der Vorstand ist verpflichtet, Vereinsmitglieder, deren Rechte (§9) verletzt werden, nach innen und außen zu vertreten.

9. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Leistungen für den Verein durch Dritte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

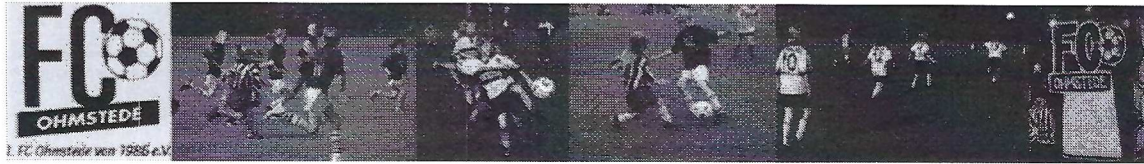
§ 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die



Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

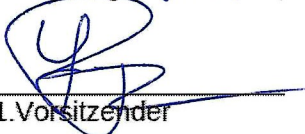
Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Frist für Auslagen für das vorangegangene Geschäftsjahr stellt der Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres dar. Ausgaben danach bedürfen der Prüfung des Vorstandes und der Darstellung im Kassenbericht.

Ergänzende zusätzliche Bestimmungen: keine

Oldenburg, 9.11.21


1. Vorsitzender